

Namen von Opfer der Hexenprozesse/Hexenverfolgung Schwerin

"Dei Hex möt smöken !"

Prozesse, Urteile und Verbrennungen in Schwerin

Mit freundlicher Genehmigung des Autors aus:

Peter Schneider, Hexenwahn - Hexen und Hexenprozesse in Schwerin, Stock und Stein Verlag, Schwerin 1996, S. 27-36.

Aufgeführt werden 96 Hexenprozesse von 1564-1704

Vor 1564

die Bockersche,
die Gräwollsche,
die alte Blumische,
die Mutter der Bärensteckerschen (s.1572),
der Mann der Pugekikischen (s. 1571),
der Mann der Anna Rukit (s. 1571) –
der blinde Heiler aus Medewege

1564 Die Gehaffgerdische wird wegen angeblicher Behexung eines Kindes auf dem Schweriner Schloss zu Tode gefoltert.

1570 Anna Böckler

1571

Lene Reichen,
Anna Butemann - die Goldschmiederin,
Catrina Klüff,
Anna Rukit,
Magdalena Mekeleburg,
die Pugekikische,
Christina Schipper

1572 die Bärensteckersche

1582 Margareta Helmes

1585 die Schafhirtische

1587

Frau des Weinschenken Severin
Tochter des Weinschenken Severin

1603

Anna Pagels und
Anna Weidemann - wegen Tötung des Herzogs Christoph durch Schadenszauber - in Schwerin gefoltert

1604

Catrina Wanckelmuth - wegen Kristallsehens und Tötung des Herzogs Johannes VII., an den Folgen der Folter im Gefängnis gestorben,
Margareta Rukit - die Heilerin und Wirtin, Anklage wegen Kristallsehens,
die Zappelmannsche,
Dorothea Schmied wegen Kristallsehens,
Margaretha Kalthov - denunziert von Catrina Wanckelmuth, Klage des Mannes der M. Kalthov gegen den Kanzleifiscal wegen Mißbrauch der Folter. Bis 1609 inhaftiert, dann Landesverweisung,
die Schweinherdische

- 1606 Anna Lübecke
1607 Lene Königs
1613 Hane Haversack aus Warnitz - auf dem Schloss gefoltert
1617
 Catrina Tonnicmann - die Cristallenkikersche,
 Tilsche Kleinow,
 die Springubsche
1622
 Mutter und
 Sohn aus Klinken - nach Folterung 2. Grades auf dem Schloss Landesverweisung
1624
 Andreas Rinneberg,
 Anna Rukit (Tochter der M. Rukit)
1637 Gerte Bruns von der Schelfe - entflohen und steckbrieflich gesucht - Urteil unbekannt
1643
 Hans Douke (8 Jahre) - Auspeitschung,
 Asmus Veit (14 Jahre) wegen Zauberei auf der Schelfe enthauptet
1650 Tilsche Habersack
1651
 Anna Rukit (Tochter der A. Rukit 1624),
 Katharina Krellenberg von der Schelfe
1660 Hanna Lewerenz
1661 Hartwig Fritz Schefers
1664 Lene Munß aus Lankow
1665
 Ilse Kuhlemann,
 Anna Krümels,
 Dietrich Krümels – der Bierträger,
 Catharina Wolter,
 Anna Nättler
1666
 Kathrin Schröder,
 Emmerenz Saß - die alte Buchbindersche,
 Anna Lüsich,
 Ilse Wolter,
 die Sporenmakersche
1667
 Sophie Broystede,
 Clara Heise,
 N.N. Pfeuffer,
 Lene Langenpape,
 die Freyschustersche
1668
 Ilse Giesenhagen,
 Elisabeth Limberg,
 Sophie Witt,
 Anna Ewers,
 Ilse Vossen - von Giesenhagen denunziert und später entlastet, wahrscheinlich
 Freilassung,
 Asmus Tralow - denunziert, auf Kautio n freigelassen

1669

Lene Erdmann - begnadigt und Landesverweisung,
NN. sechs namentlich nicht genannte Frauen
NN. sechs namentlich nicht genannte Frauen
NN. sechs namentlich nicht genannte Frauen
NN. sechs namentlich nicht genannte Frauen
NN. sechs namentlich nicht genannte Frauen

1673 das Hexenweib Höcker aus Picher - auf dem Schloss gefoltert

1675

Albert Luederus, der Prediger aus Marnitz - auf dem Schloss gefoltert, gezwickt, Hand
abgeschlagen und verbrannt,
Maria Fentzan

1678 eine Frau aus Medewege

1687

Sophie Weltzin,
Lise Bredefeld,
Thrien Boll,
Maria Krüger,
Thrien Doberle,
die Hirtsche (o.Jahr)

1688

NN. zwei Frauen von der Schelfe
NN. zwei Frauen von der Schelfe

1692 Anna Ewers - Landesverweisung

1699 Alheit Möller

1700

Anna Wichmann,
Ilse Gerdes - denunziert und Freispruch wegen erwiesener Unschuld

1704 Joachim Bremer aus Lankow - Freispruch, die drei ihn denunzierenden Bürger aus
Lankow werden zur Karrenarbeit nach Dömitz verurteilt

1723 Verwarnung des Operateurs Hummel von der Schelfe wegen Verkaufs einer Wurzel
gegen Zauberkraft

1738 Johann Christopher Foy - Herzog Leopold verbietet die Anwendung der Folter

1770 Christoph Kiehn (17 Jahre) - Selbstbeichtigung des Paktes mit dem Teufel - Freispruch

Chronologie der Hexenverfolgung in Mecklenburg und Schwerin

1336 Erster nachgewiesener Schadenszauberprozess in Mecklenburg.

Am 21. Juli 1336 wird Margarete Gesenke wegen versuchter Tötung des späteren Herzogs
von Mecklenburg, Albrecht II., durch Abbrennen eines Wachsmännleins in Kröpelin
verbrannt.

1403-1496 Vereinzelt Hexenprozesse in Mecklenburg. Das Verbrennen ist für Ketzer, Juden
und Zauberer die bereits übliche Strafe.

1492 Folterung und Verbrennung von Juden in Sternberg wegen angeblicher
Hostienschändung. Nachweis der Tätigkeit von Scharfrichtern in Mecklenburg.

1549 20. Juni - Sternberg - feierliches Bekenntnis von Mecklenburgs Fürsten und Ständen zur
Reformation.

1552 Kirchenordnung - die Bestrafung der Zauberer wird der weltlichen Obrigkeit zur Pflicht

- gemacht: "Alle äußerlich erkannte Abgötterei, Zauberei, Ehebruch, Gotteslästerung, öffentliche Ketzerei soll sie abtun und strafen."
- 1552 Verbrennung der Kirchenreliquien auf dem Schweriner Markt
- 1562 Aufnahme der "Carolina" in die neu erlassene Polizei- und Landesordnung für Mecklenburg. Schadenzauberei ist mit dem Feuer abzustrafen.
- 1564 Erster aktenmäßig nachweisbarer Hexenprozess in Schwerin. Die Gehaffgerdische wird wegen angeblicher Behexung eines Kindes auf dem Schweriner Schloss zu Tode gefoltert.
- 1568 Hofgerichtsordnung - die Untergerichte werden zur Anwendung der "Carolina" in allen peinlichen Sachen unter Androhung des Verlustes ihrer Gerichtsbarkeit verpflichtet.
- 1572 die neue Polizeiordnung für Mecklenburg verfügt, die Fluchenden und Lästernenden mit acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, im Wiederholungsfall mit Halseisen oder Verstümmelung zu bestrafen. In schweren Fällen wird die Hinrichtung durch Enthauptung angedroht. Jeder Zeuge einer Gotteslästerung wird bei Androhung der gleichen Strafe zur Anzeige verpflichtet. Der Passus gegen Schadenzauberei wird übernommen.
Neugeborene sind am folgenden Tag zur Taufe zu bringen.
- 1584 Verbrennung von 17 Hexen und einem Zauberer in Rostock.
- 1584 Die Verbrennungen in Rostock sind Anlass für spezielle Vorlesungen des Professors der Rechte Johann Georg Gödelmann an der Rostocker Universität über die Hexenfrage. Er verteidigt den Teufelsglauben, den Teufelspakt und den Schadenzauber, hält aber die Luftfahrt zum Blocksberg, die Teufelsbuhlschaft und Wettermacherei für Trügerei und Phantasie des Teufels. Er mahnt Obrigkeiten und Richter zur Vorsicht bei Hexenprozessen. Er wendet sich gegen die Wasserprobe und die Anwendung der Folter auf bloße Verleumdung hin.
- 1587 Simon Pauli, Professor der Theologie und Superintendent in Rostock, predigt heftig gegen Hexen. Er erhält deshalb Morddrohungen von Rostocker Bürgern.
- 1591 Gödelmanns Vorlesungen erscheinen als Buch.
- 1592 wird es ins Deutsche übersetzt. Es findet aber in der Rechtspraxis keine Beachtung.
- 1604 Die "Laienbibel" des Rostocker Predigers Gryse erscheint in deutscher Sprache. Gryse war Beichtvater zum Tode verurteilter "Hexen". Er verteidigt den Hexenglauben und die Folter, plädiert aber für eine maßvolle Anwendung. Bei Hexen dürfe es kein Erbarmen geben.
Das Buch fördert die Verbreitung des Hexenwahns in Mecklenburg.
- 1604 Beginn der zweiten großen Prozesswelle in Mecklenburg.
- 1618 Abflauen der Hexenprozesse während der Zeit des 30-jährigen Krieges.
- 1643 Prozesse und Verfahren gegen Kinder in Schwerin. Hans Douke - acht Jahre alt - wird nach Gutachten der Juristenfakultät der Universität Rostock wegen Zauberei ausgepeitscht.
Asmut Veit - 14 Jahre alt - wird wegen Zauberei auf der Schelfe enthauptet.
- 1653 Sonnenfinsternis - sei Schuld der Hexen, um derentwillen die Sonne nicht mehr über Mecklenburg scheinen möge, der jüngste Tag werde demnächst anbrechen.
- 1659 Landessynode in Güstrow - es wird der Beschluss gefasst, dass die Leute, so verbotene Künste treiben und damit großes Ärgernis und Aberglauben anrichten, öffentlich auf der Kanzel genannt und die Obrigkeit sie alsobald und ernstlich zu strafen ermahnt werden sollte."
- 1660 Mandat des Herzogs Gustav Adolf zu Güstrow zur Einziehung der Arzneibücher zwecks Überprüfung der Kuren auf Aberglauben. Mit Ausnahme der geprüften Ärzte waren alle vorzuladen und zu examinieren, die für Mensch und Vieh Kuren verordnen. Ebenfalls Überprüfung aller Schmiede.
Gutachten der Justizkanzlei zur Einsetzung einer besonderen Kommission zur

Beschleunigung der Ausrottung der Hexen.

Es wurde entschieden, keine Sondergericht zu bilden, das von Ort zu Ort zieht; in Böte- und Hexensachen sachkundige Leute sollen Anzeige erstatten und die Fälle vor Gericht verhandeln.

- 1661 Herzog Gustav Adolf zu Güstrow - Interimsverordnung - führt zu einer wahren Hexenjagd in ganz Mecklenburg und leitet die dritte große Welle ein. Die Strafe des Scheiterhaufens wird als Strafe für Hexerei sanktioniert. Der Ritterschaft und den Ständen befahl der Herzog, gegen dieses schreckliche Laster genau zu inquiren und ohne Ansehen der Person zu strafen, widrigenfalls ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit genommen werden sollte.
Chronisten sprechen von verödeten Landschaften durch das Hexenbrennen.
- 1665-1670 Massenprozesse in Schwerin
- 1667 Verbrennung von 15 "Hexen" in Kröpelin
- 1669 Herzog Christian I. Louis fordert anstelle des Verbrennens Landesverweisung.
- 1671 Michael Freudius, mecklenburgischer Prediger aus Plauerhagen, "Gewissensfragen oder gründlicher Bericht von Zauberei und Zauberern ...", lehrt, dass der Teufel keinen Leib habe, könne sich demnach nicht fleischlich vermischen und deshalb auch kein neues Leben zeugen. Er möchte sein Buch aber als einen vom protestantischen Geist durchdrungenen "Hexenhammer" verstanden wissen.
- 1675 Prozess und Verurteilung des Marnitzer Predigers Albert Luederus in Schwerin. Er wäre durch die Dienste einer Zauberin zu Weisheit und zur Schriftgelehrtheit gekommen. Ihm wurde eine Hand abgeschlagen, der Körper mit glühenden Zangen gezwickt und schließlich verbrannt.
Die Ausdehnung der Hexenverfolgung auf Geistliche versetzte die kirchliche Obrigkeit in Schrecken. Es begann ein allmähliches Umdenken.
- 1681 Erlass einer Reihe von Edikten durch Herzog Gustav Adolf zu Güstrow, um der erschreckenden Willkür bei der Verfolgung angeblicher Hexen Einhalt zu gebieten. Einerseits wird die Forderung nach Ausrottung der Zauberei wiederholt, die Laschheit bei der Durchsetzung herzoglicher Forderungen gerügt, andererseits wird ein spezielles Gericht eingesetzt, welches die Urteile in allen Hexenprozessen spricht und gleichzeitig beratend anderen Richtern beisteht.
Edikt gegen der Hexerei verdächtige Personen.
- 1682 Edikt gegen Anwendung abergläubischer Mittel bei Rind- und anderen Viehkuren.
Edikt gegen den Gebrauch abergläubischer Kalender.
Edikt gegen das Alleinlassen der Zauberei halber inhaftierter Personen.
Verbot der Freilassung von Hexen gegen Kautions.
- 1683 Verschärfung der restriktiven Maßnahmen gegen Adel und Stände. Alle Prozessakten gegen Hexen und Zauberer sind zur Beurteilung an das herzogliche Kanzlei-Gericht zu senden. Gleiches erfolgt auch für Schwerin.
Den Angeklagten wird eine Verteidigung durch Advokaten gestattet.
Alle Maßnahmen stoßen auf den entschiedenen Protest der Stände.
- 1688 Herzog Christian I. Louis - Edict wider die Hexenprozesse: "Wir sind, was die Hexensachen betrifft, jederzeit der Meinung gewesen, das Brennen einstellen zu lassen und die Delinquenten, wo ihnen mit Bestand etwas überwiesen, in andere Wege abzustrafen, welches wir denn hierdurch wollen gehalten haben, zu malen das Land durch das viele Hexen-Brennen mehr denn zu viel beschrien ist."
Der Herzog sicherte bei seinem fürstlichen Wort dem Straflosigkeit und eine große Belohnung zu, welcher ihm den überzeugenden Beweis von der Möglichkeit der schwarzen Kunst dadurch verschaffe, dass er sich in seiner Gegenwart in ein Tier verwandle, Unwetter mache oder durch die Luft davonreite und in der Nähe wohnenden bekannten Persönlichkeiten Briefe überbringe.

- Das herzogliche Edikt wurde im Lande missachtet.
- 1688 Dissertation des Dr. H.G. Masius, bezeichnet alle, welche die Existenz der Dämonen und Geister leugneten, als Atheisten, Macchiavellisten und Pseudopolitiker.
- 1698 Johann Klein, Professor der Rechte an der Universität Rostock und Präsident des Mecklenburgischen Landgerichts verteidigt in seiner Dissertation (Neuaufgabe 1706 und 1741!) die Existenz der Teufelsbuhlschaft und fordert den Feuertod.
- 1700 Letztes nachgewiesenes Urteil zum Verbrennen durch die Schweriner Kanzlei.
- 1736 E.J.Fr. Mantzel, Dekan der Rostocker juristischen Fakultät, schreibt in seiner Promotionsarbeit zum Thema "Ob wohl noch Hexenprozesse entstehen möchten?", es gäbe Menschen, die beim Teufel Zuflucht suchen, diese seien mit Feuer und Schwert auszurotten.
- 1769 17. Dezember - Konstitution zur Abschaffung der Tortur in Mecklenburg.
- 1770 Letztes Verfahren in Hexenangelegenheiten gegen den Schüler Christoph Kühn (Kühn), der mit dem Teufel einen schriftlichen Pakt abgeschlossen hatte. Es endete ohne Verurteilung.
- 1840 Gesetzliche Aufhebung der "Carolina" in Deutschland.
- 1852 Aufhebung des Scharfrichteramtes in Schwerin.